

## Anträge an den LV-Rat in Lichtenstein 17. Juli 2021

**Antrag zur Neuausrichtung der organisatorischen Arbeit der LV-Leitung des LV Sachsen** auf der Grundlage der Ergebnisse der AG Struktur und der Vorstellung auf den Regionaltreffen im Herbst 2020

Der LV-Rat möge beschließen die zukünftige organisatorische Arbeit der LV-Leitung des LVs auf die Bereiche „Verwaltung“, „Botschafter“ und „Zukunft“ auszurichten.

### **Begründung:**

Die Aufgaben für die LV-Leitung, die ausschließlich durch ehrenamtliche Arbeit abgesichert wird, hat sich über die vergangenen Jahre ausgeweitet. Um den vielfältigen Aufgaben annähernd gerecht zu werden, ist es nötig, die Aufgaben einerseits zu begrenzen und andererseits klar zu definieren. So ergibt sich die Möglichkeit, dass gewählte Mitglieder der LV-Leitung sich entsprechend ihrer Begabungen in den jeweiligen Bereich einbringen können und sich bei Interesse zur Mitarbeit leichter über die Aufgaben informieren können.

Die Informationen zu den einzelnen inhaltlichen Schwerpunkten sind auf der Seite ..... im Berichtsheft nachzulesen.

**Antrag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe zukünftige Struktur der LV-Leitung**

Der LV-Rat beauftragt die LV-Leitung eine Arbeitsgruppe mit entsprechender Kompetenz zu berufen, die sich mit einer zukünftigen Struktur der LV-Leitung befasst und erste Vorschläge auf dem LV-Rat 2022 unterbreitet.

### **Begründung**

Der Bereich Verwaltung ist in den vergangenen Jahren stetig angewachsen. Hieraus ergeben sich eine Fülle von Aufgaben und ein hohes Maß an Verantwortung für die Angestellten, die im Ehrenamt nur bedingt geleistet werden kann. Zurzeit sind beim Landesverband für das Projekt „AAM“ Pastorin Kathrin Böttche mit einer Vollzeitstelle und für den Bereich des GJW Jugendreferent Dominik Büscher,

Jugendbildungsreferentin Julia Scholz jeweils mit einer Vollzeitstelle und im Bereich der Verwaltung des GJWs Verwaltungsangestellte Cornelia Totterwitz mit einer Teilzeitstelle. Die Wahrnehmung von Arbeitgeberaufgaben durch die Landesverbandsleitung hat inzwischen einen beträchtlichen Umfang angenommen.

Darum gilt es zu prüfen, ob und inwieweit Teile der ehrenamtlichen Arbeit in hauptamtliche Tätigkeit (Teilzeit- Vollzeitstelle) umgewandelt werden kann und wie eine Finanzierung möglich ist. Ziel dabei ist es, die ehrenamtlichen Mitarbeiter nicht zu überfordern und der Verantwortung für die Angestellten und die Gemeinden des Landesverbandes gerecht zu werden.

### **Anträge zur Änderung und Ergänzung der Geschäfts- und Wahlordnung**

Der LV-Rat möge die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen der Geschäfts- und Wahlordnung – siehe tabellarische Darstellung (Seite [10-13](#)) – beschließen.

#### **Begründung:**

- 1. § 2 Abs. 3:** Korrigiert wird ein **fehlerhafter** interner **Verweis** ohne inhaltliche Änderungen.
- 2. § 3a:** Die aktuelle Pandemie verdeutlicht: Unsere Ordnung setzt die Tagung des LV-Rates als Präsenzveranstaltung voraus. Es sollen Regularien geschaffen werden, um **handlungsfähig** zu bleiben, sofern **Präsenzveranstaltungen nicht möglich** sind. Dabei wird so wenig wie möglich festgelegt, der Rat bleibt souverän.
- 3. §§ 13, 17 und 20:** Bisher sind paritätisch je **drei ordinierte** und **drei ehrenamtliche** Mitarbeiter (zeitlich versetzt) in die LV-Leitung zu wählen. Jedoch stehen oft nicht genügend Pastor/innen zur Wahl. Daher sollen hier regelmäßig **auch nicht ordinierte theologische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** (i.d.R. „Gemeindereferenten“) kandidieren können, die zunehmend in den Gemeinden tätig sind. Fehlen dennoch Kandidaten, ist nicht mehr ausgeschlossen, **auch mehr als drei Ehrenamtliche** in die Leitung zu wählen, **statt Leitungsstellen unbesetzt** zu lassen.
- 4. § 24:** Die vorgenommenen **Änderungen** der Ordnung werden **dokumentiert**, ebenso die nach dem LV-Rat einzuholende Zustimmung des Präsidiums des Bundes.

Hinweis: Die Geschäfts- und Wahlordnung in ihrer „gewachsenen“ Form wird hier ein weiteres Mal punktuell ergänzt oder korrigiert, längerfristig erscheint eine grundlegende Überarbeitung sinnvoll.

<p>Ordnung 2009 / 2016</p> <p><b>§ 2 Rat des Landesverbandes</b></p> <p>...</p> <p>3. Der Rat setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 4</li> <li>● ...</li> </ul>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p><b>§ 2 Rat des Landesverbandes</b></p> <p>...</p> <p>3. Der Rat setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● den Abgeordneten der Gemeinden gemäß Abs. 5</li> <li>● ...</li> </ul>	<p>Erläuterung</p> <p>Beseitigung eines Verweisfehlers (die Verteilung der Mandate der Gemeinden regelt § 2 Abs. 5 (und nicht Abs. 4; dort wird bestimmt, dass der Rat Beauftragte und Berater hinzuziehen kann).</p>
<p>Ordnung 2009 / 2016</p> <p>-</p>	<p>Änderungsvorschlag</p> <p><b>§ 3a Ratsstaging in anderen Formen</b></p> <p><b>1.</b> Sofern es infolge schwerwiegender Gründe, insbesondere aufgrund behördlicher Weisungen, nicht möglich ist, die Ratsstaging in üblicher Präsenzform abzuhalten, sind andere Formen zulässig.</p> <p>Möglich sind z.B. internet-basierte Verfahren, Schriftform, Kombination dieser Verfahren sowie Kombination von internet-basierter und Präsenzform.</p> <p><b>2.</b> Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe im Sinne von Absatz 1 vorliegen, sowie die Festlegung der anderen Form trifft die Leitung mit Zweidrittelmehrheit.</p> <p>Sie teilt den Abgeordneten bis spätestens einen Monat vor der Ratsstaging mit, in welcher Form sie durchgeführt wird. Hierbei ist – in Abhängigkeit von der Art der schwerwiegenden Gründe – die vorherige Information der Abgeordneten über die Beratungs- und Beschlussgegenstände zu gewährleisten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>§ 3a ist in Anlehnung an Entwürfe des Bundes* erarbeitet und für den LV angepasst. Die Einordnung folgt logisch §3, jedoch als eigener, neuer Paragraph.</p> <p>*Entwurf Art. 9 Abs. 4 Verfassung des BEFG und Entwurf § 1 Abs. 1 Satz 2+3 Geschäftsordnung des Bundesrates (Stand 11/2020)</p> <p>Dass der Rat als Präsenzstaging gedacht ist, ist offensichtlich (z.B. § 3 Abs. 6, § 9 Abs. 2), aber nicht ausdrücklich geregelt.</p> <p>Mit dieser Änderung bleibt die Präsenzstaging Regelung, andere Formen sind nur dann zu wählen, wenn die Präsenzform nicht möglich ist.</p> <p>Es handelt sich hier um eine Kann-Bestimmung, die die Möglichkeiten des Rates ausweitet, nicht einschränkt. Der Rat hat mit § 7 Abs. 3 immer die Möglichkeit, Beratung und Entscheidung auf die nächste „ordentliche“ Präsenzstaging zu verschieben. Insofern bleibt die Rolle des Rates als oberstes Organ des LV (§ 2 Abs. 1) gewahrt.</p> <p>Ein Monat in Anlehnung an die Einberufungsfristen nach § 3 Abs. 1+2. In der Praxis wird man – wie bisher – nach Möglichkeit längerfristig planen.</p>
<p>-</p>	<p>2. Die Feststellung, dass schwerwiegende Gründe im Sinne von Absatz 1 vorliegen, sowie die Festlegung der anderen Form trifft die Leitung mit Zweidrittelmehrheit.</p> <p>Sie teilt den Abgeordneten bis spätestens einen Monat vor der Ratsstaging mit, in welcher Form sie durchgeführt wird. Hierbei ist – in Abhängigkeit von der Art der schwerwiegenden Gründe – die vorherige Information der Abgeordneten über die Beratungs- und Beschlussgegenstände zu gewährleisten.</p>	<p>Erläuterung</p> <p>§ 3a ist in Anlehnung an Entwürfe des Bundes* erarbeitet und für den LV angepasst. Die Einordnung folgt logisch §3, jedoch als eigener, neuer Paragraph.</p> <p>*Entwurf Art. 9 Abs. 4 Verfassung des BEFG und Entwurf § 1 Abs. 1 Satz 2+3 Geschäftsordnung des Bundesrates (Stand 11/2020)</p> <p>Dass der Rat als Präsenzstaging gedacht ist, ist offensichtlich (z.B. § 3 Abs. 6, § 9 Abs. 2), aber nicht ausdrücklich geregelt.</p> <p>Mit dieser Änderung bleibt die Präsenzstaging Regelung, andere Formen sind nur dann zu wählen, wenn die Präsenzform nicht möglich ist.</p> <p>Es handelt sich hier um eine Kann-Bestimmung, die die Möglichkeiten des Rates ausweitet, nicht einschränkt. Der Rat hat mit § 7 Abs. 3 immer die Möglichkeit, Beratung und Entscheidung auf die nächste „ordentliche“ Präsenzstaging zu verschieben. Insofern bleibt die Rolle des Rates als oberstes Organ des LV (§ 2 Abs. 1) gewahrt.</p> <p>Ein Monat in Anlehnung an die Einberufungsfristen nach § 3 Abs. 1+2. In der Praxis wird man – wie bisher – nach Möglichkeit längerfristig planen.</p>

-	<p><b>3.</b> Für die Ratstagung in anderer Form sind die Regelungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Ein Mindestmaß an Diskussionsmöglichkeiten soll sichergestellt werden.</p> <p>Die Leitung soll das Verfahren im Einzelnen regeln und kann hierbei, soweit es aufgrund der anderen Form der Ratstagung erforderlich ist, von den Regelungen der §§ 5-11 der Geschäftsordnung abweichen.</p> <p>Im Fall anstehender Wahlen soll der Wahlausschuss in Abstimmung mit der Leitung das Wahlverfahren im Einzelnen regeln und kann hierbei, soweit es aufgrund der anderen Form der Ratstagung erforderlich ist, von den Regelungen des § 18 der Wahlordnung abweichen.</p> <p>Der Rat kann jedoch die genannten Abweichungen verwerfen bzw. selbst beschließen und das Verfahren regeln.</p>	<p>Die Durchführung der Ratstagung in anderer Form folgt grundsätzlich der Geschäfts- und Wahlordnung. Abweichungen davon werden ermöglicht, aber zugleich eingegrenzt: nur, soweit der Sinn der Regelung andere Wege <b>aufgrund der besonderen Tagungsform</b> erfordert.</p> <p>Die LVL tut gut daran, Beschlüsse zu <b>schwerwiegen- den</b> und <b>diskussionsbedürftigen</b> Anliegen in einer „Ratstagung in anderer Form“ nur herbeizuführen, wenn dies die Handlungsfähigkeit des LV's und seiner Gliederungen bzw. die Ausübung seiner Rechte und Pflichten tatsächlich erfordert. Die Möglichkeiten des Rates gem. § 7 Abs. 3 bleiben unberührt (vgl. Erläuterung zu §3a Abs. 2 neu).</p> <p>Die LVL – bei Wahlen der Wahlausschuss in Abstimmung mit der LVL (vgl. § 16 Abs. 1) – muss vordenken und ordnen, der Rat bleibt jedoch oberstes Organ auch in allen Angelegenheiten der Geschäftsordnung. Beschlüsse des Rates erfolgen hier mit einfacher Mehrheit (§ 8 Nr. 3).</p>
-	<p><b>4.</b> Abstimmungen und Wahlen müssen so abgehalten werden, dass eine Verfälschung des Ergebnisses verhindert wird; bei Abstimmungen und Wahlen, die gem. § 9 Abs. 2 und 3 geheim durchzuführen sind, muss das angewendete Verfahren das Abstimmungs- bzw. Wahlgeheimnis gewährleisten.</p>	<p>Die LVL – bei Wahlen der Wahlausschuss – wird im Vorfeld der Ratstagung das Verfahren erforderlichenfalls im Detail planen müssen (vgl. § 3a Abs. 3 neu). Soweit es sich um eine internet-basierte Ratstagung handelt, kann es notwendig werden, das Ergebnis z.B. geheimer Wahlen auf dem Stand des letzten Wahlgangs durch die Abgeordneten rechtssicher in Schriftform unter Wahrung des Wahlgeheimnisses bestätigen zu lassen.</p>

Ordnung 2009 / 2016	Änderungsvorschlag	Erläuterung
<p><b>§ 13 Leitung des Landesverbandes</b></p> <p>1. Die Leitung setzt sich zusammen aus</p> <p>a) sechs vom Rat zu wählenden Mitgliedern, die einer Gemeinde des Landesverbandes angehören,</p> <p>...</p>	<p><b>§ 13 Leitung des Landesverbandes</b></p> <p>1. Die Leitung setzt sich zusammen aus</p> <p>a) sechs vom Rat zu wählenden Mitgliedern, die einer Gemeinde des Landesverbandes angehören,</p> <p>...</p>	<p>Gemeindemitgliedschaft <i>aller</i> LVL-Mitglieder (auch ordiniert) wird gefordert, Eingrenzung auf LV Sachsen (vgl. aber § 20 Abs. 4).</p> <p><u>Zweck der Änderung §§ 13+17+20:</u></p> <p>Die bisherige 50%-Regelung sollte ein Übergewicht der Pastorenschaft in der LVL verhindern. Real besteht jedoch eher Mangel an Ordinierten. Statt Leitungsstellen unbesetzt zu lassen, sollen nun auch nicht Ordinierte kandidieren können durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitarbeit von Gemeindeferenten (neben Ordinierten) und</li> <li>2. notfalls Aufgabe der Parität durch mehr Ehrenamtliche.</li> </ol> <p>zu 1.: Neben Ordinierten (d.h. Pastoren und Diakone im BEFG) stellen Gemeinden auch Theologen mit Ausbildung außerhalb des Bundes an. Diese nicht ordinierten i.d.R. „Gemeindeferenten“ sollen für eine LV-Mitarbeit angesprochen werden. Dem vermuteten Anliegen der bisherigen Regelung* entsprechende werden Sie den Ordinierten (und nicht den Ehrenamtlichen) zugeordnet.</p> <p>zu 2.: Um die Hauptamtlichen nicht aus der Verantwortung für den LV zu entlassen, wird weiterhin Parität <b>angestrebt</b>.</p> <p>*Rolle der Hauptamtlichen in den Gemeinden und nicht die in der Ordination begründeten Loyalitätspflichten gegenüber dem Bund</p>
<p><b>§ 17 Wahlvorbereitung</b></p> <p>...</p> <p>3. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ordinierten bzw. <i>hauptamtlichen theologischen</i> Mitarbeitern und</li> <li>• anderen Mitgliedern zu besetzen.</li> </ul>	<p><b>§ 17 Wahlvorbereitung</b></p> <p>...</p> <p>3. Es ist anzustreben, die Leitung paritätisch aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ordinierten bzw. <i>hauptamtlichen theologischen</i> Mitarbeitern und</li> <li>• anderen Mitgliedern zu besetzen.</li> </ul>	<p>Der neu angefügte Absatz 4 bezweckt, dass – wie bisher – bei Wechsel in eine <b>Bundes</b>gemeinde auch außerhalb des LV's ein bestehendes Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausgefüllt werden <b>kann</b> (trotz Wortlaut §13 Abs. 1a neu).</p> <p>Dies soll der Handlungsfähigkeit des LV zugute kommen.</p> <p>Wiederwahl ist jedoch mit §13 Abs. 1a (neu) nicht möglich.</p>
<p><b>§ 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes</b></p> <p>... 3. ...</p>	<p><b>§ 20 Ersatzmitglieder und Nachwahl zur Leitung des Landesverbandes</b></p> <p>... 3. ...</p> <p>4. Der Wechsel eines gemäß § 13 Abs. 1 a) gewählten Mitglieds der Leitung in eine andere Gemeinde des Bundes führt nicht zum Verlust des Mandates.</p>	<p>Der neu angefügte Absatz 4 bezweckt, dass – wie bisher – bei Wechsel in eine <b>Bundes</b>gemeinde auch außerhalb des LV's ein bestehendes Mandat bis zum Ende der Wahlperiode ausgefüllt werden <b>kann</b> (trotz Wortlaut §13 Abs. 1a neu).</p> <p>Dies soll der Handlungsfähigkeit des LV zugute kommen.</p> <p>Wiederwahl ist jedoch mit §13 Abs. 1a (neu) nicht möglich.</p>

<p><b>§ 24 Schlussbestimmungen</b></p> <p>....</p> <p>3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 25.04.2009 vom Rat des Landesverbandes auf seiner Tagung in Dresden beschlossen; sie tritt mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom ..... in Kraft und ersetzt die vom Vereinigungsrat am 24.04.1993 in Leipzig beschlossene Ordnung. Die Ergänzungen in § 13, Punkt 1b und § 14, Punkt 6, wurden vom Rat des Landesverbandes am 05.04.2014 in Gröditz beschlossen.</p>	<p><b>§ 24 Schlussbestimmungen</b></p> <p>....</p> <p>3. Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde am 25.04.2009 vom Rat des Landesverbandes in Dresden beschlossen und am 05.04.2014, am 09.04. 2016 sowie am <del>17.07.2021</del> durch den Rat geändert.</p> <p>Mit der Zustimmung des Präsidiums des Bundes vom <del>XX.XX.XXXX</del> tritt diese Ordnung einschl. ihrer Änderungen Stand <del>17.07.2021</del> in Kraft.</p>	<p>Der Absatz wird gestrafft und fortgeschrieben.</p> <p>Der Entwurf der geänderten Ordnung wurde dem Bund vorgelegt im April 2021.</p> <p>Die formale Bestätigung durch das Präsidium des BEFG, notwendig nach § 20 Abs. 6 seiner Verfassung, kann erst nach Beschlussfassung durch den LV-Rat erfolgen und wird nachgetragen.</p>
--	---	---

Hinweise:

- „**Bund**“ meint im Ordnungstext immer eindeutig den Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (vgl. Abs. 1 der Präambel).
- „**Landesverband**“ meint im Ordnungstext immer eindeutig den Landesverband Sachsen im BEFG (in der Erläuterung kurz „LV“).
- „**Rat**“ meint im Ordnungstext immer eindeutig den Rat des Landesverbandes, „**Leitung**“ die Leitung des Landesverbandes (in der Erläuterung auch kurz „LVL“), vgl. § 1.
- Die verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das **Geschlecht einer Person** (§23).

27.03.2021 (LVL)



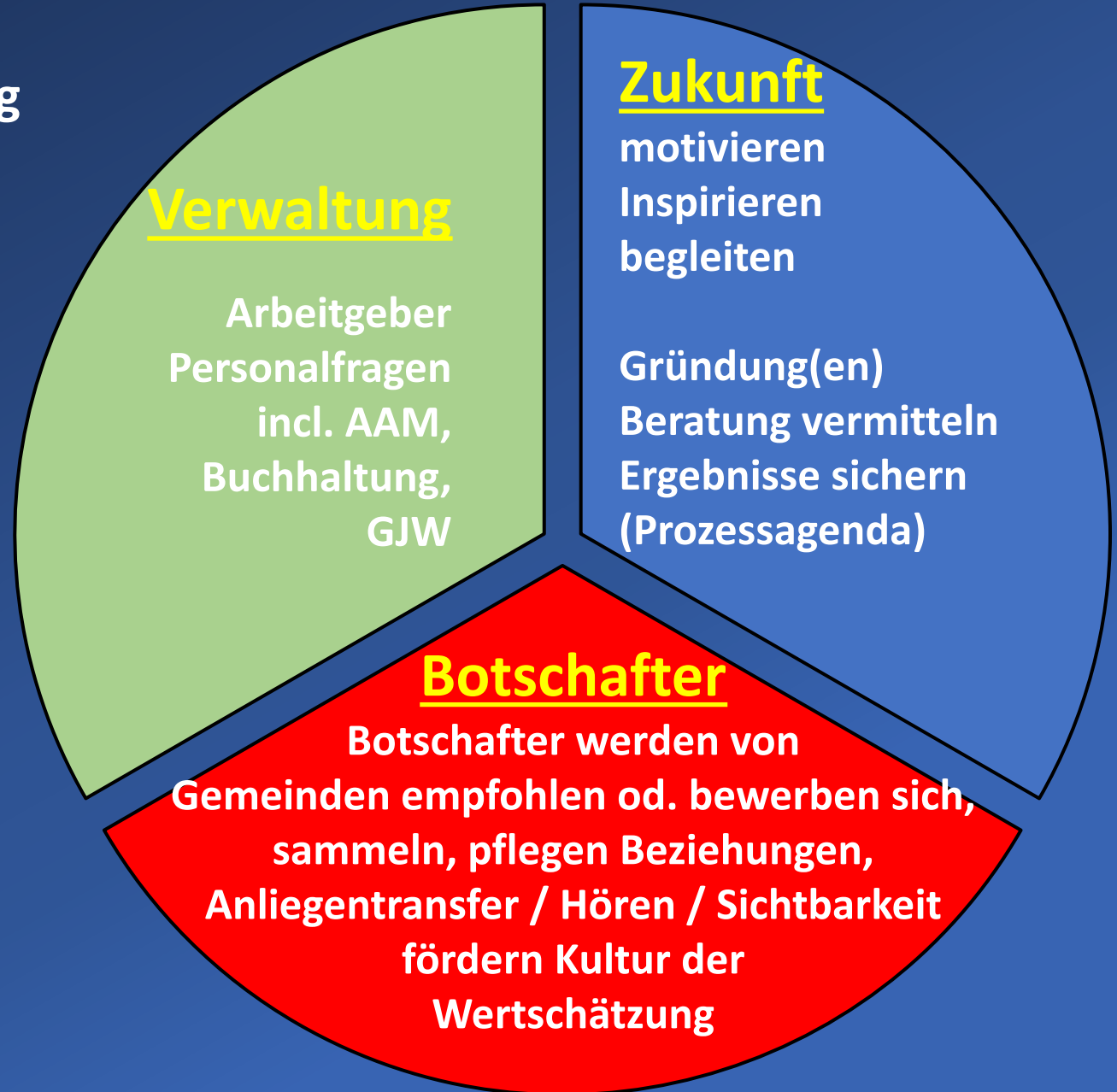
# Mögliche zukünftige organisatorische Struktur

## LV-Ratsleitung / Gesamtverantwortung

evtl. Stabsstellen z.B. für

- Berichtsheft
- Moderation LV-Rat
- Marketing
- Technik

## Dienst- bereiche:



Landesverband Sachsen

[www.efg-sachsen.de](http://www.efg-sachsen.de)

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.